

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13443, 19/14285, 19/14495 Nr. 2 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes
zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlamentes
und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt**

A. Problem

Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 in nationales Recht bis zum 24. Februar 2020.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bundeshaushalt werden keine über den Erfüllungsaufwand hinausgehenden Kosten erwartet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es ist zu erwarten, dass Wirtschaftsunternehmen für die derzeit zu erwartenden Antragsverfahren ein einmaliger Erfüllungsaufwand von in Summe rund 10 Millionen Euro für die Antragstellung, Gutachten- und weitere Beratungskosten entstehen wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entstehen durch die Neuerungen im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) jährlich insgesamt Kosten von rund 1.029.083 Euro. Einmalige Umstellungskosten entstehen nicht.

Der Bundesnetzagentur entsteht zusätzlicher Arbeitsaufwand bei Entscheidungen über Ausnahmen von der Regulierung bei neuen und bestehenden Infrastrukturen gemäß den §§ 28a und 28b EnWG, bei der Zertifizierung der Transportnetzbetreiber nach den § 4a, 4b EnWG und bei der fortlaufenden Überwachung der Einhaltung dieser Zertifizierungsvoraussetzungen.

Für die Erledigung der Fachaufgaben sind sechs Stellen des höheren und zwei Stellen des gehobenen Dienstes notwendig. Die Kosten hierfür belaufen sich einschließlich der Sacheinzelkosten und eines Gemeinkostenzuschlags nach dem Rundschreiben für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des Bundesministeriums der Finanzen vom 12. April 2019 (BMF Gz.: II A 3 – H 1012-10/07/0001 :015) auf 1.029.083 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13443, 19/14285 mit folgenden Maßgaben im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 7 § 28b Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gasverbindungsleitungen mit einem Drittstaat im Sinne des Artikels 49a der Richtlinie 2009/73/EG, die vor dem 23. Mai 2019 fertiggestellt wurden, werden von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Betreibers dieser Gasverbindungsleitung in Bezug auf die im Hoheitsgebiet Deutschlands befindlichen Leitungsabschnitte von der Anwendung der §§ 8 bis 10e sowie der §§ 20 bis 28 befristet freigestellt, wenn

1. der erste Kopplungspunkt der Leitung mit dem Netz eines Mitgliedstaates in Deutschland liegt,
2. objektive Gründe für eine Freistellung vorliegen, insbesondere
 - a) die Ermöglichung der Amortisierung der getätigten Investitionen oder
 - b) Gründe der Versorgungssicherheit, und
3. die Freistellung sich nicht nachteilig auf den Wettbewerb auf dem Erdgasbinnenmarkt in der Europäischen Union und dessen effektives Funktionieren auswirkt und die Versorgungssicherheit in der Europäischen Union nicht beeinträchtigt wird.

Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Fernleitungen mit Drittstaaten, die im Rahmen einer mit der Europäischen Union geschlossenen Vereinbarung zur Umsetzung der Richtlinie 2009/73/EG verpflichtet sind und diese Richtlinie wirksam umgesetzt haben.“

Berlin, den 6. November 2019

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Sandra Weeser
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Sandra Weeser

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/13443** wurde in der 115. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. September 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

Die Unterrichtung durch die Bundesregierung auf **Drucksache 19/14285** wurde gemäß § 80 Abs. 3 GO-BT am 24. Oktober 2019 an den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Federführung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetz wird die Richtlinie (EU) 2019/692 umgesetzt. Ausgangspunkt der Umsetzung ist eine Anpassung der Definition der Verbindungsleitung im Gasbereich. Für bestehende Drittlandsverbindungen gilt bis zum 24. Mai 2020 ein Verfahren zur Freistellung von den Vorgaben des Regulierungsrechts. Die geltende Regelung zur Zertifizierung unabhängiger Fernleitungsnetzbetreiber und unabhängiger Systembetreiber gilt zukünftig auch für den Abschnitt des Fernleitungsnetzes zwischen der Land- oder Seegrenze des Mitgliedstaates und dem ersten Kopplungspunkt mit dem Netz dieses Mitgliedstaates. Die Ausnahmenvorschrift für neue Infrastrukturen wird um ein Konsultationsverfahren der Regulierungsbehörden für Fernleitungen mit Drittstaaten ergänzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksachen 19/13443 und 19/14285 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/13443, 19/14285 in seiner 68. Sitzung am 6. November 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in geänderter Fassung.

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** gemäß Einsetzungsantrag (Drucksache 19/1837) in seiner 29. Sitzung am 25. September 2019 mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 des Europäischen Parlamentes und des Rates über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt (Drucksache 19/13443) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen: „Der Entwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Richtlinie (EU) 2019/692 und ihre Umsetzung weiten die Anwendbarkeit der Wettbewerbsregeln des Binnenmarktrechts aus und tragen insoweit zur Effizienz der Energiemärkte wie zur Steigerung der Versorgungssicherheit bei.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgenden Sustainable Development Goals (SDGs):

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie hat den Antrag auf Drucksachen 19/13443, 19/14285 in seiner 51. Sitzung am 6. November 2019 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, sie strebe eine rechtssichere Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/692 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt an. Dies geschehe sowohl im Hinblick auf die Europäische Union als auch in Bezug auf einige europäische Länder, die der Position der Bundesrepublik Deutschland kritisch gegenüber stünden. Ziel der Bundesregierung sei es, kein Vertragsverletzungsverfahren in Gang zu setzen. Darüber hinaus bestehe ein Interesse, auch für die betroffenen Unternehmen Rechtssicherheit zu schaffen. Inzwischen sei für Nord Stream 2 durch Dänemark der letzte Bauabschnitt freigegeben worden. Die Leitung Nord Stream 1 sei in ihrer Eigenschaft als bereits bestehende Pipeline von der anstehenden Regulierung ausgenommen. Für Nord Stream 2 müsse nun die gesetzliche Regulierung erfolgen, damit das „Unbundling“ in der Zwölf-Seemeilen-Zone vollzogen werden könne. Der zwischen der EU und dem Mitgliedstaat Deutschland erzielte Kompromiss beinhalte, dass der damit im Zusammenhang stehende Teil der Nord Stream 2 Pipeline reguliert werde, sodass die Regulierungszuständigkeit dann bei der Bundesnetzagentur liege. Die EU-Kommission habe ursprünglich darauf bestanden, die Regulierungszuständigkeit bei der EU-Kommission anzusiedeln. Die mit dem Änderungsantrag veränderte Platzierung des Feststellungsdatums orientiere sich an dem Richtlinienext.

Die **Fraktion der SPD** betonte, auch sie strebe eine zeitnahe und rechtssichere Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht an. Darüber hätten sich die Fraktionen sowohl im Ausschuss als auch im Plenum bereits um das Datum des 23. Mai 2019 herum ausgetauscht. Der nun vorgelegte Gesetzentwurf sei eine Eins-zu-Eins-Umsetzung der Richtlinie. In der EU hätten 27 von 28 Mitgliedstaaten für die Verabschiedung der Richtlinie gestimmt. Die Ergänzungen und Klarstellungen der Koalitionsfraktionen dienten gleichfalls der Erzielung von Rechtssicherheit.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, die gesamte Richtlinie sei eine „Lex Gazprom“, um die Leitung in den Zugriff des europäischen Zentralismus aus Brüssel zu bringen. Dadurch werde die deutsche Energieversorgung gefährdet, was nicht im deutschen Interesse liegen könne.

Die **Fraktion der FDP** ging auf Artikel 1.7 Unterpunkt 2 des Gesetzentwurfs der Bundesregierung ein, in dem das Feststellungsdatum, der 23. Mai 2019, erwähnt worden sei. Der Änderungsantrag habe nun das Datum aus dem Unterpunkt herausgestrichen. Die Fraktion fragte nach den Gründen der Streichung.

Die **Fraktion DIE LINKE** schickte voraus, die EU-Richtlinie sei eigentlich überflüssig, wenn die Vorgaben aus dem Pariser Klimaabkommen wirklich umgesetzt werden würden. Mit der Gasrichtlinie sei vorprogrammiert, diese Ziele nicht zu erreichen, denn Europa werde dann mit Gas „geflutet“. Die Richtlinie stelle insofern eine „Lex Nord Stream 2“ dar. Die Fraktion fragte, ob seitens der EU-Kommission noch Probleme in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie aufgeworfen werden könnten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** kritisierte das Prozedere der Beratung des Gesetzentwurfes. Was den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen angehe, so sei das Festlegungsdatum, der 23. Mai 2019, zwar nicht gestrichen worden, aber an eine andere Stelle gerückt. Durch die Verschiebung in den Eingangssatz habe es sich von einem harten in ein weiches Kriterium gewandelt. Sie vermute, damit solle erreicht werden, leichter Ausnahmen nach deutscher Gesetzeslage zu ermöglichen. Damit begäben sich die Koalitionsfraktionen in Widerspruch zu ihrer Aussage, die Richtlinie Eins zu Eins umzusetzen. Die Fraktion äußerte die generelle Kritik, mit der Umsetzung der Richtlinie werde die Finanzierung von fossilem Gas auf lange Sicht zementiert, was die Vorgaben des Pariser Klimaabkommens konterkariere.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 19(9)456.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/13443, 19/14285 in geänderter Fassung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Richtlinie privilegiert im Sinne des Vertrauensschutzes bestehende Investitionen durch die Ermächtigung zur Abweichung in Artikel 49a. Demzufolge sollen aufgrund des „Fehlen(s) spezifischer Unionsvorschriften für Gasfernleitungen aus Drittländern und in Drittländer vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie [...] die Mitgliedstaaten Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2009/73/EG für Gasfernleitungen gewähren können, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie fertiggestellt sind.“ (Erwägungsgrund 4). Vor diesem Hintergrund ist bei der Bestimmung, ob die Leitung vor dem Inkrafttretenstermin fertiggestellt worden ist, allen Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

Berlin, den 6. November 2019

Sandra Weeser
Berichterstatteerin

